

**Ordnung für die Durchführung von
elektronischen Prüfungen (E-Prüfungen), von Online-Distanzprüfungen (elektroni-
sche Fernprüfungen) und weiteren alternativen Prüfungsformaten
als Ersatz für Präsenzprüfungen sowie zu prüfungsrechtlichen Sonderregelungen
im Sommersemester 2021
in Studiengängen sowie bei Promotionen und Habilitationen
an der Universität Regensburg
(Rahmenprüfungsordnung Sommersemester 2021)**

Vom 26. Mai 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung dient dem Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen im Sinne von Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie in sonstigen Studien im Sinne von Art. 56 Abs. 6 BayHSchG sowie in Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Regensburg trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens und des Hochschulbetriebs, die sich durch die Corona-Pandemie-Situation ergeben, aufrecht zu erhalten und den Studierenden aller Studiengänge und -programme im vorgenannten Sinne ein möglichst ungehindertes und ordnungsgemäßes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu sichern.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abweichungen von Regelungen in Prüfungs- und Studienordnungen für Studiengänge und sonstige Studien
- § 3 Abweichungen von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen
- § 4 Elektronische Prüfungen (e-Prüfungen)
- § 5 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 6 Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen)
- § 7 Take-Home-Prüfungen
- § 8 Blockveranstaltungen, Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Bewerbungsfristen
- § 9 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen, Rücktritt, Täuschung
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge im Sinne des Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie sonstige Studien im Sinne von Art. 56 Abs. 6 BayHSchG und Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Regensburg. ²Abweichend von Satz 1 findet die Satzung keine Anwendung auf Praktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs gemäß § 34 LPO I vorgesehen sind, sowie die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I. ³Ferner findet die Satzung keine Anwendung auf den Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung nach § 18 der Approbationsordnung für Apotheker. ⁴Das Infektionsschutzgesetz sowie die von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen zum Infektionsschutz sowie die Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 2 Abweichungen von Regelungen in Prüfungs- und Studienordnungen für Studiengänge und sonstige Studien

- (1) Sofern und soweit in Studiengängen sowie sonstigen Studien gemäß § 1 Satz 1 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie-Situation nicht in der von der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, ggf. in Verbindung mit dem Modulkatalog, vorgesehenen Art und Weise sowie dem vorgesehenen Umfang, insbesondere bei Prüfungen die Prüfungsform und die Prüfungsart betreffend, stattfinden können, so kann für das Semester, in welchem sich die Einschränkung auswirkt, von den dort vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformen gemäß den nachfolgenden Regelungen abgewichen werden.
- (2) ¹Die stattdessen verwendeten Lehr- und Prüfungsformate müssen in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet sein, den Studierenden ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen). ²Innerhalb der Lehrmethoden kommen insbesondere digitale Lehrformate in Betracht, innerhalb der Prüfungen der Wechsel von präsenzgebundenen Prüfungsformen auf andere Prüfungsformen. ³Die Entscheidung über den Einsatz solcher alternativen Lehrformate trifft der oder die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ⁴Die Entscheidung über die Verwendung alternativer gleichwertiger Prüfungsformate trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden. ⁵Satz 2 findet keine Anwendung auf die Juristische Universitätsprüfung im Sinne von §§ 38, 40 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO).
- (3) ¹Prüfungen dürfen nach Maßgabe von § 6 auch als Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen) durchgeführt werden. ²Die Zuschaltung einzelner Prüfer und Prüferinnen per Videokonferenz zu einer mündlichen Prüfung ist in besonders begründeten Fällen zulässig.
- (4) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf (Konsekutivitätsregelungen), wenn der stattdessen geplante Studienverlauf in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen (aufeinander aufbauende Kompetenzen) und im Übrigen keine zwingenden hochschulrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. ²Insoweit können Abweichungen von Konsekutivitätsregelungen, sowohl auf Modul- als

auch auf Lehrveranstaltungsebene, sowie für Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen, getroffen werden. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern.

- (5) Die auf Grundlage der vorhergehenden Absätze geänderten Prüfungsformate oder -umfänge sind den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, spätestens jedoch eine Woche vor der Prüfung.

§ 3

Abweichungen von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen

- (1) ¹§ 2 gilt für Promotions- und Habilitationsverfahren entsprechend. ²Die Entscheidungen trifft die Promotionskommission bzw. das Fachmentorat.
- (2) Abweichend von den Vorgaben in der jeweiligen Promotionsordnung darf die Auslage der Dissertation zur Einsichtnahme auch zusätzlich oder alternativ elektronisch erfolgen.
- (3) ¹Abweichend von den Vorgaben in der jeweiligen Promotionsordnung darf in der mündlichen Promotionsprüfung (Disputation, Rigorosum) die (Hochschul-)Öffentlichkeit über Videokonferenz beteiligt, eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung trifft das die mündliche Promotionsprüfung abnehmende Gremium. ³§ 1 Satz 3 ist zu beachten.

§ 4

Elektronische Prüfungen (e-Prüfungen)

¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („e-Prüfung“, „E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:

- Freitextaufgaben,
- Lückentexte,
- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiuupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und

Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 5

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine (e-)Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der oder die Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (2) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

§ 6

Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen)

- (1) ¹Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen) sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden. ²Sie werden mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der

Universität Regensburg oder einer ihrer Partnerhochschulen abgelegt; hierzu zählen insbesondere mündliche Fernprüfungen und online proctored exams, bei denen auch die Prüfungsaufsicht computergestützt erfolgt.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den betreffenden Prüfenden die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene Prüfung durch eine elektronische Fernprüfung ersetzen. ²Elektronische Fernprüfungen müssen dabei vom Prüfungsausschuss und den Prüfenden vor dem Einsatz in besonderem Maße dahingehend überprüft werden, ob mit ihnen eine gleichwertige kompetenzorientierte Prüfung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1) möglich ist und für alle Prüflinge vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können. ³Dazu zählen die eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen, geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungen, den Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens und der Prüfungsleistungen.
- (3) Online-Distanzprüfungen können als mündliche oder praktische Fernprüfung oder in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) durchgeführt werden.
- (4) ¹Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. ²Für die zur Durchführung der Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die elektronische Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt Abs. 7 zur Videoaufsicht entsprechend. ³Mündliche Fernprüfungen haben eine Dauer zwischen 15 und 60 Minuten. ⁴Praktische Fernprüfungen haben eine Dauer zwischen 10 und 90 Minuten.
- (5) ¹Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht (Abs. 7) durchgeführt. ²Fernklausuren haben eine Dauer zwischen 30 und 180 Minuten. ³Der zuständige Prüfungsausschuss bzw. der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin legen Näheres zur genauen Prüfungsausgestaltung und -durchführung der Fernklausur fest. ⁴Mit Einreichung (Upload) der Fernklausur haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, in der sie versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel und der angegebenen Quellen angefertigt haben.
- (6) ¹Es muss sichergestellt sein, dass jeder Prüfling über eine gleichwertige technische Grundausstattung (Desktop-Rechner, Laptop/Notebook, Webkamera, Betriebssystem, Software) verfügt oder mit ihr ausgestattet werden kann, um an der Online-Distanzprüfung teilnehmen zu können. ²Es müssen ausreichende Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungshandlungen, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kameras, eingesetzt werden. ³Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten; es gilt § 4 Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV). ⁵Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung von Daten, insbesondere die Videoaufnahme des Prüflings während der Prüfung, die für die Identifizierung und Authentifizierung des Prüflings erforderlichen Daten sowie die Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung und an den mit der Prüfung beauftragten Dienstleister, sind nach Maßgabe von § 4 BayFEV zulässig. ⁶Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identifizierung und Authentifizierung erhobenen personenbezogenen Daten über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht; personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁷Für die Prüfungsakte ist die erfolgte Identifizierung schriftlich zu protokollieren. ⁸Die Löschung von Prüfungsdaten richtet sich im Übrigen nach

den allgemeinen Vorschriften, insbesondere der einschlägigen Prüfungsordnung, der Ordnung für das Archiv der Universität Regensburg und dem Regensburger Fristenkatalog.

- (7) ¹Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und Missbrauchsversuchen werden elektronische Fernprüfungen über die mit Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Fernkommunikationseinrichtungen in Bild und Ton beaufsichtigt (Videoaufsicht). ²Die Aufsicht erfolgt durch Personal der Universität Regensburg. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, die von der Universität Regensburg getroffenen Vorgaben (insbesondere betreffend Bildausschnitt/Kamerawinkel, Videoauflösung und Laustärke) während der gesamten Dauer der Prüfung einzuhalten. ⁴Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten findet nicht statt. ⁵Für die Videoaufsicht gilt im Übrigen § 6 BayFEV. ⁶Protokolldaten werden zum Zwecke der Netz- und Informationssicherheit gespeichert und können auch zur Verhinderung sowie Aufklärung von Täuschungshandlungen und Missbräuchen ausgewertet werden.
- (8) ¹Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt freiwillig. ²Es ist stets eine termingleiche Präsenzprüfung anzubieten. ³Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht zwischen Präsenz- und elektronischer Fernprüfung. ⁴Wird eine Prüfung als elektronische Fernprüfung angeboten und kann daneben, insbesondere aus infektionsschutzrechtlichen Gründen, keine Präsenzprüfung durchgeführt werden oder melden sich zur alternativen Präsenzprüfung mehr Studierende an, als unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben teilnehmen dürfen, sind für die betroffene Präsenzprüfung die Studierenden vorrangig nach ihrem Studienfortschritt zuzulassen. ⁵Nicht zugelassene Studierende dürfen zur elektronischen Fernprüfung wechseln oder können den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin nutzen. ⁶Es dürfen daraus keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.
- (9) ¹Tritt bei einer Fernklausur eine technische Störung im Rahmen der Übermittlung der Prüfungsaufgabe, der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe oder der Übermittlung der Prüfungsleistung auf oder ist die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung grundsätzlich im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; das Wahlrecht nach Absatz 8 Satz 3 bleibt erhalten. ³Dies gilt nicht, wenn der Prüfling die Störung nachweislich zu verantworten hat. ⁴Völlig unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht. ⁵Es gelten im Übrigen die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze zur Korrektur eines Mangels im Prüfungsverfahren.
- (10) ¹Für den Fall einer vorübergehenden technischen Störung bei einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. ²Kann die technische Störung nicht behoben und die Prüfung daher nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³War die Prüfung zu dem Zeitpunkt, zu welchem die technische Störung auftritt, bereits zu einem wesentlichen Teil erbracht, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁴Absatz 9 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

Take-Home-Prüfungen

¹Take-Home-Prüfungen sind schriftliche Prüfungen, die nicht in Präsenzform an der Universität Regensburg oder einer ihrer Partnerhochschulen stattfinden, sondern zu Hause oder an einem selbst

gewählten Ort ohne Aufsicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens absolviert werden; je nach Prüfungsszenario können nur bestimmte oder uneingeschränkt Hilfsmittel zugelassen werden (Remote Open Book-Prüfungen). ²Die Übermittlung der Prüfungsangabe und die Übersendung der Prüfungsleistung erfolgen elektronisch (per E-Mail oder Dateidown- und Dateiupload). ³Die Studierenden haben mit der Prüfungsleistung eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der sie versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbständig und nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel und der angegebenen Quellen angefertigt haben. ⁴Wird diese Erklärung nicht abgegeben, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Die Bearbeitungszeit kann direkt durch die Übermittlung der Prüfungsangabe und das Zeitfenster zur Übersendung der Prüfungsleistung eingeschränkt werden und beträgt in diesem Fall zwischen 30 und 180 Minuten. ⁶Alternativ kann die Übermittlung der Prüfungsangabe und die Übersendung der Prüfungsleistung unabhängig von der individuellen Bearbeitungszeit erfolgen. ⁷In diesem Fall darf der Bearbeitungszeitrahmen acht Tage nicht überschreiten und die Übermittlung kann abweichend von Satz 2 auch in Papierform erfolgen. ⁸Für Take-Home-Prüfungen nach Satz 5, die innerhalb der internet-basierten Lern- und Prüfungsplattform stattfinden, gilt § 6 Abs. 7 Satz 6 entsprechend.

§ 8

Blockveranstaltungen, Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Bewerbungsfristen

- (1) ¹Sofern und soweit Lehrveranstaltungen während des Semesters geplant waren und deren Umwandlung in Blockveranstaltungen am Ende des Semesters nicht mit den jeweiligen Regelungen in der Prüfungs- und Studienordnung zum Studienverlauf vereinbar ist, so ist die Umwandlung in Blockveranstaltungen unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 4 möglich, wenn und soweit die Studierbarkeit weiterhin gewährleistet ist. ²Der Umwandlung muss eine Entscheidung des zuständigen Studiendekans oder der zuständigen Studiendekanin im Einvernehmen mit dem oder der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden über die Durchführbarkeit der Präsenzlehrveranstaltung in umgewandelter Form zum geplanten Zeitpunkt am Ende des Semesters nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Staatsregierung bekanntgegebenen Maßstäben zugrunde liegen.
- (2) ¹Sofern und soweit in der Prüfungs- und Studienordnung Prüfungszeiträume festgelegt sind, so kann die jeweilige Fakultät von den angegebenen Prüfungszeiträumen, bei zentral organisierten und durchgeführten Prüfungen im Benehmen mit dem Zentralen Prüfungssekretariat, abweichen. ²Die Bekanntgabe der konkreten Prüfungstermine muss bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung erfolgen.
- (3) ¹Sofern in einem grundständigen Studiengang ein Eignungsfeststellungsverfahren oder eine Eignungsprüfung oder in einem postgradualen Studiengang ein Eignungsverfahren oder eine Eignungsprüfung festgelegt wurde, können die entsprechenden Bewerbungsfristen in der jeweiligen Satzung vom zuständigen Prüfungsausschuss angemessen verlängert werden. ²Die geänderten Bewerbungsfristen sind rechtzeitig an geeigneter Stelle bekannt zu machen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die alleinige Abgabe der Abschlussarbeit in elektronischer Form fristwährend im Sinne der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ist. ²Er kann zudem beschließen, dass abweichend von den Vorgaben in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung von den dort vorgesehenen Druckexemplaren quantitativ abgewichen werden darf, wobei mindestens ein Druckexemplar abgegeben werden muss.

§ 9 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen, Rücktritt, Täuschung

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Bearbeitungszeiten von Haus-, Seminar-, Projekt- und Abschlussarbeiten abweichend von den Prüfungsordnungen auch pauschale Hemmungen oder Verlängerungen der Bearbeitungszeiten bzw. -fristen festlegen, wenn berechtigte Gründe die allgemeine Hemmung oder Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen; dies gilt insbesondere im Fall von erschwertem Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen oder durch die Schließung von Laboren.
- (2) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreitung der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird unbeschadet weitergehender Regelungen in der jeweiligen Prüfungsordnung die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 10 Studienleistungen

Die vorstehenden Regelungen zu Prüfungsleistungen gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 31. Oktober 2021 außer Kraft.
- (3) Die Satzung und die aufgrund der Satzung durchgeführten geänderten Prüfungsformate und -umfänge gelten nur für Prüfungen, die zwischen dem 1. Mai 2021 und 31. Oktober 2021 stattfinden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Mai 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. Mai 2021.

Regensburg, den 26. Mai 2021
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 26.05.2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26.05.2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.05.2021.